

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Torgelow für die Haushaltsjahre 2018/2019

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 05.12.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018/2019 wird

	2018				2019			
	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt								
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	15.884.500	0	0	15.884.500	15.746.400	0	0	15.746.400
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	-16.221.800	0	0	-16.221.800	-15.747.600	0	0	-15.747.600
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 337.300	0	0	-337.300	-1.200	0	0	-1.200
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	0	0	0	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-337.300	0	0	-337.300	-1.200	0	0	-1.200
die Einstellung in Rücklagen auf	0	0	0	0	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen auf	337.300	0	0	337.300	1.200	0	0	1.200
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0	0	0	0	0	0	0	0
2. im Finanzhaushalt								
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	15.134.800	0	0	15.134.800	15.031.500	0	0	15.031.500
die ordentlichen Auszahlungen auf	-14.893.000	0	0	-14.893.000	-14.441.600	0	0	-14.441.600
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	241.800	0	0	241.800	589.900	0	0	589.900
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.189.200	136.900	0	1.326.100	4.213.200	0	0	0
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	926.000	132.300	0	1.058.300	4.201.700	0	0	0
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	263.200	4.600	0	267.800	11.500	0	0	11.500
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-76.200	0	4.600	-71.600	-3.800	0	0	-3.800

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0 EUR (unverändert)

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt. (unverändert)

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird für die Jahre 2018/2019 festgesetzt auf 9.000.000 EUR (unverändert)

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern der Haushaltsjahre 2018/2019 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 380 v. H. (unverändert)
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 475 v. H. (unverändert)
2. Gewerbesteuer auf 450 v. H. (unverändert)

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 68,13 Vollzeitäquivalente (VzÄ) . (unverändert)

§ 7 Eigenkapital

Das Eigenkapital zum 31.12.2013 in Höhe von 25.505.639,87 EUR wurde am 16.05.2018 durch die Stadtvertretung der Stadt Torgelow festgestellt. (unverändert)

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitals zum

31.12.2014	25.898.621,18 EUR (unverändert)
31.12.2015	26.531.875,19 EUR (unverändert)
31.12.2016	27.586.588,52 EUR (unverändert)
31.12.2017	28.029.181,15 EUR (unverändert)
31.12.2018	28.111.681,15 EUR (unverändert)
und zum 31.12.2019	28.530.281,15 EUR (unverändert)

§ 8 Weitere Vorschriften

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Stadtvertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Stadt festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Hauptausschusses bzw. des Bürgermeisters übersteigt. (unverändert)

Torgelow, den 05.12.2018

gez. Gajewi
1. Stellvertreterin des Bürgermeisters

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme gemäß § 47 Abs. 5 KV M-V vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung an für sieben Werktage im Rathaus Torgelow, Bahnhofstr. 2, Zim. 2.24, zu den Öffnungszeiten aus und kann eingesehen werden.

Hinweis:

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.